

## **B. Geschäftsordnung (GO)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tagungen und Versammlungen sollen von sportlicher Gesinnung und vom ernsten Willen aller Teilnehmer, den Zwecken und Zielen des Verbandes zu dienen, getragen sein.
- (2) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen. Sie sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

### **§ 2 Versammlungsleitung und -eröffnung**

- (1) Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied.
- (2) Für größere Tagungen und Wahlversammlungen kann ein besonderer Versammlungsleiter gewählt werden, der die Versammlungsleitung für die Dauer von Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Verein betreffen, an einen Stellvertreter abgibt.
- (3) Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsmäßig einberufen ist. Anschließend ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verlesen.
- (4) Der Versammlung sind alsdann die Berichte der Ausschüsse zu erstatten. Wenn nicht eher möglich, können die Berichte oder auch die berichtigenden Ergänzungen während der Versammlung gegeben werden.

### **§ 3 Ausweise**

- (1) Alle Tagungs- oder Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen als Delegierte auszuweisen.
- (2) Für die Prüfung der Ausweise vor Betreten des Versammlungsraumes hat die Versammlungsleitung eine Mandatsprüfungskommission zu bestimmen. Der Leiter dieser Kommission ist für eine sorgfältige Prüfung der Ausweise hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich.
- (3) Sämtliche Tagungs- und Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Listen bildet einen Bestandteil des Tagungs- oder Versammlungsprotokolls.
- (4) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

### **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

Jeder rechtmäßige Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Wortmeldung hat schriftlich beim Führer der Rednerliste zu erfolgen. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung.

Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden.

### **§ 5 Berichterstattung**

- (1) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung gibt der Versammlungsleiter den nächsten Punkt bekannt und erteilt dem dafür bestimmten Berichtersteller das Wort.

- (2) Nach Beendigung der Ausführungen durch den Berichterstatter erfolgt die Aussprache. Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

#### **§ 6 Antragsteller**

- (1) Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

#### **§ 7 Das Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außer der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als drei Redner hintereinander zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

#### **§ 8 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen**

- (1) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese müssen kurz und sachlich sein.
- (2) Das Wort zur Berichtigung kann nur nach Beendigung einer Aussprache erteilt werden. Die Berichtigung ist kurz zu halten und muss nur auf die Sache selbst eingehen.

## **§ 9 Wortentziehung**

- (1) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.
- (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen hinweisen.
- (3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## **§ 10 Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung**

- (1) Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleitung verstoßen, beleidigend und persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

### **§ 11 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung und die Frist zur Einbringung von Anträgen werden durch die Satzung bestimmt.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingebracht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht verhandelt werden.

### **§ 12 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge über nicht zur Tagesordnung stehende Fragen gelten als „Dringlichkeitsanträge“ und können nur nach Beschluss der Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit und ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge abgestimmt, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer dagegen gesprochen hat.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor über ihn abgestimmt wird.

Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.

- (4) Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

#### **§ 14 Erweiterungsanträge**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

#### **§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen**

Anträge und sachliche Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einem neuen Antrag, der die Änderung des alten Beschlusses zum Ziel hat, zustimmt.

#### **§ 16 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.